



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 639

16. November 2022

310-J

## **Änderung der Bekanntmachung über die Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

**vom 4. November 2022, Az. D1 - 1500 - I - 249/2022**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften vom 2. März 2020 (BayMBl. Nr. 119), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. Oktober 2022 (BayMBl. Nr. 615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der Nr. 1.6 werden folgende Nrn. 1.6.4 und 1.6.5 angefügt:
    - „1.6.4 In Verfahren aller Senate, ausgenommen Verfahren der Straf- und Bußgeldsenate, der Familiensenate, des Rechtshilfesenats, des Senats für Patentanwaltssachen sowie des Senats für Notarsachen, ab dem 21. November 2022.
    - 1.6.5 In Verfahren aller Senate, ausgenommen Verfahren der Straf- und Bußgeldsenate, des Rechtshilfesenats, des Senats für Patentanwaltssachen sowie des Senats für Notarsachen, ab dem 5. Dezember 2022.“
  - 1.2 Der Nr. 1.21 wird folgende Nr. 1.21.3 angefügt:
    - „1.21.3 In Verfahren aller Senate, ausgenommen Verfahren der Straf- und Bußgeldsenate sowie des Fideikommisssenates, ab dem 30. Januar 2023. In Verfahren zweiter Instanz gilt dies nur, soweit für das jeweilige Verfahren in erster Instanz die elektronische Aktenführung gemäß § 14 ERVV Ju angeordnet wurde.“
  - 1.3 Nr. 1.54 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 Der Wortlaut wird Nr. 1.54.1.
    - 1.3.2 Folgende Nr. 1.54.2 wird angefügt:
      - „1.54.2 In Verfahren nach dem 2. Buch (Familiensachen) des FamFG ab dem 5. Dezember 2022.“
  - 1.4 Nr. 1.56 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 Der Wortlaut wird Nr. 1.56.1.
    - 1.4.2 Folgende Nr. 1.56.2 wird angefügt:
      - „1.56.2 In Verfahren nach dem 2. Buch (Familiensachen) des FamFG ab dem 5. Dezember 2022.“
  - 1.5 Der Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1.57 und 1.58 angefügt:
    - „1.57 Landgericht Aschaffenburg  
In Verfahren erster Instanz nach der ZPO ab dem 21. November 2022.

1.58 Oberlandesgericht Bamberg

In Verfahren aller Senate, ausgenommen Verfahren der Straf- und Bußgeldsenate sowie des Fideikommissenates, ab dem 5. Dezember 2022. In Verfahren zweiter Instanz gilt dies nur, soweit für das jeweilige Verfahren in erster Instanz die elektronische Aktenführung gemäß § 14 ERVV Ju angeordnet wurde.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 21. November 2022 in Kraft.

Heinz-Peter M a i r  
Ministerialdirigent

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.